

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-583

vom 28. April 2020

Bewilligungsverfahren zur Durchführung von Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen und Sitzungen der Legislativorgane der Landeskirchen

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 erklärte der Regierungsrat die Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL; SGS 731). Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat eine Änderung der [Verordnung 2](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung-2; SR 818.101.24) und ordnete für das ganze Gebiet der Schweiz einschneidende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an. Diese Massnahmen traten am 17. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und wurden als Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9) vorerst bis zum 19. April 2020 angeordnet. Mittlerweile wurde die Verordnung mehrmals angepasst und die Massnahmen entsprechend verlängert. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung hob der Regierungsrat am 17. März 2020 den RRB 2020-333 wieder auf und ersetzte ihn durch RRB Nr. 2020-384.

Obwohl der Bundesrat ab 27. April 2020 eine schrittweise Lockerung der Massnahmen plant, stuft er die Situation in der Schweiz noch immer als ausserordentliche Lage gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ein. Nicht betroffen von einer ersten Lockerung ist die Massnahme des Veranstaltungsverbots gemäss Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung-2. Demnach ist es nach wie vor verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, durchzuführen. Eine generelle Ausnahme gilt nur für Beerdigungen im engen Familienkreis. Ausserdem kann die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 7 Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (Buchstabe a) und ein Schutzkonzept mit definierten Komponenten vorliegt (Buchstabe b).

Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; SGS 100]). Er ist unter anderem zuständig für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 77 Abs. 1 Bst. a KV). Als oberste vollziehende Behörde des Kantons obliegt dem Regierungsrat auch die Umsetzung der im Epidemiengesetz vorgesehenen kantonalen Massnahmen. Er ist ausserdem zuständig, weitere in kantonalen Erlassen vorgesehene Massnahmen umzusetzen. Der Regierungsrat nimmt gemäss § 10 Absatz 1 BZG BL bei Notlagen die politische Führung wahr.

Bei der Beurteilung von Gesuchen auf Ausnahmbewilligung muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden: Das (öffentliche) Interesse an einer Veranstaltung wird dem (öffentlichen) Interesse am Veranstaltungsverbot zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gegenübergestellt. Zu Beginn der Einführung des Veranstaltungsverbots vertrat der Kanton die Meinung, dass in der momentanen Situation der Schutz der öffentlichen Gesundheit das Interesse an der Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen überwiege. Mit zunehmender Dauer des Veranstaltungsverbots gewinnt nun aber das Interesse an der Aufrechterhaltung bzw. der Wie-

deraufnahme der demokratischen Prozesse an Gewicht. Ein grundsätzliches Verbot von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen ist nicht mehr gerechtfertigt und soll durch eine Einzelfallbeurteilung gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 sowie anhand der in Ziffer 3 aufgeführten Kriterien abgelöst werden.

2. Ziele

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch den Regierungsrat als Vollzugsbehörde für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Die grundsätzlichen Verbote sehen deshalb eine Ausnahmemöglichkeit vor.

Vorgängig zur Lösungserarbeitung wurden der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie der Gemeindefachverband (GFV) konsultiert, um den Gemeinden nicht eine Regelung zu präsentieren, welche nicht ihren Bedürfnissen entspricht. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich beide Verbände für eine rasche aber pragmatische Lösung betreffend dringlicher Beschlussfassung aussprachen, welche die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen grundsätzlich ermöglichen soll sowie einer zeitnahen Kommunikation durch den Kanton.

Mit der vorliegenden Regelung soll der Druck auf die Gemeinden, welcher mit der anhaltenden Dauer des Veranstaltungsverbots stetig zunimmt, reduziert werden. Es soll ihnen ein Minimum an Planungssicherheit geboten und ihrem wachsenden Interesse an der Aufrechterhaltung der politischen Prozesse entsprochen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der Regelung dem Grundsatz der Variabilität maximal entsprochen wird, indem Gemeinden mit entsprechendem Bedarf ermöglicht wird, für sie wichtige Geschäfte unter der Einhaltung der noch zu beschreibenden Voraussetzungen ausnahmsweise an einer Gemeindeversammlung oder Einwohnerratssitzung beschliessen zu können. Alternativ ist weiterhin eine Verschiebung der Gemeindeversammlung oder Einwohnerratssitzung möglich.

Auch erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass Gemeinden – insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen wirtschaftlichen Situation – Investitionen tätigen und laufende Projekte weiterführen können. Im Hinblick auf die neue Legislaturperiode und den damit verbundenen Änderungen in den Gemeinde- und Einwohnerräten sowie in den jeweiligen Präsidien können laufende Geschäfte allenfalls noch von den sich noch im Amt befindlichen Personen beendet werden. Schliesslich werden mit der Möglichkeit der ausnahmsweisen Bewilligung von Gemeindeversammlungen das Risiko, dass die Akzeptanz betreffend die Kompetenzverschiebung, nach welcher der Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung wichtige Entscheide treffen kann, in der Bevölkerung zunehmend schwindet, verringert und die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten wieder aktiviert.

3. Verfahren

Gesuche für die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder einer Einwohnerratssitzung sind dem Regierungsrats einzureichen. Dem Gesuch ist eine Begründung inkl. Traktandenliste sowie ein Schutzkonzept gemäss Art. 7 Buchstabe b COVID-19-Verordnung-2 beizulegen. Die fachliche Prüfung resp. die Prüfung des beiliegenden Schutzkonzepts erfolgt durch die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion unter allfälligem Beizug weiterer Behörden des Kantons. Die Finanz- und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat aufgrund des Resultats der Prüfung des Schutzkonzepts die Genehmigung oder die Abweisung des Gesuchs. Sie begründet ihren Antrag. Der Regierungsrat entscheidet im Sinne einer Einzelfallbeurteilung und aufgrund der Ausnahmeregelung gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung-2.

4. Kriterien

4.1 Betreffend zu traktandierende Geschäfte

Die Gesuchstellenden haben ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung geltend zu machen. Ein solches ist gegeben bei dringlichen Geschäften, welche keinen zeitlichen Aufschub erdulden oder bei welchen ein zeitlicher Aufschub nur mit negativen Auswirkungen möglich wäre, sowie bei Beschlüssen betreffend Investitionen und im Rahmen von laufenden Projekten.

4.2 Betreffend Schutzkonzept

Nebst dem Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses müssen Gesuchstellende ein vollständiges Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG vorlegen. Dieses hat die folgenden Präventionsmassnahmen zu umfassen und aufzuzeigen, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann (Art. 7 COVID-19-Verordnung 2):

- a. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Die veranstaltende Gemeinde hat Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. diese zu verlassen.

- b. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung-2 angeführten Erkrankungen aufweisen (Stand 27. April 2020 sind dies: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs). Gemäss Art. 10b COVID-19-Verordnung 2 soll dieser Personenkreis grundsätzlich zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Falls besonders gefährdete Personen das Haus verlassen, haben sie besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können. Die veranstaltende Gemeinde hat dies beim Schutzkonzept in Betracht zu ziehen.

- c. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Abstandhalten sowie Husten- und Schnupfenhygiene

Die veranstaltende Gemeinde muss an der Veranstaltung eine aktive Information der teilnehmenden und anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Abstandhalten sowie Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer).

- d. Anpassungen der räumlichen Verhältnisse, sodass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden

Je kleiner die Veranstaltung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen sämtliche am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im

Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die (zu erwartende oder maximale) Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gegebenenfalls die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen, die Modalitäten betreffend die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände.

Die Finanz- und Kirchendirektion prüft, ob die individuellen Schutzkonzepte vorliegen und ausreichend sind. Entsprechend beantragt sie dem Regierungsrat die Bewilligung oder die Ablehnung des Gesuchs. Sind die Schutzkonzepte nicht ausreichend, ist die Veranstaltung nicht zu bewilligen.

5. Fristverlängerung Jahresrechnung 2019

Gemäss § 164 Absatz 3 Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; SGS 180) ist die Jahresrechnung jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem für die Genehmigung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen. Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Das bedeutet, dass sie bis zum 30. Juni durch den Gemeinderat der Gemeindeversammlung, respektive dem Einwohnerrat, zu unterbreiten ist. Solange jedoch keine Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen durchgeführt werden und weil die Kenntnisnahme der Jahresrechnung für sich allein kein Geschäft darstellt, welches die unter 4.1 genannten Kriterien erfüllt, kann die Jahresrechnung in diesen Fällen den Stimmberechtigten / dem Einwohnerrat nicht fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden.

In diesen Gemeinden muss die Jahresrechnung 2019 nicht bis Ende Juni 2020 genehmigt werden. Der Regierungsrat erstreckt die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung bis zum 30. September 2020.

6. Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind gemäss § 1 Absatz 1 Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191) als Landeskirchen anerkannt. Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Absatz 2). Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht (Absatz 3).

Die Struktur der Landeskirchen bezüglich ihrer Legislativorgane ist durchaus mit derjenigen der Gemeinden vergleichbar. Aus diesem Grund gelten die vorgenannten Regelungen auch für die Legislativorgane der Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft.

Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat kann die Durchführung von Einwohnerratssitzungen und Gemeindeversammlungen von Gemeinden im Sinne des Gemeindgesetzes bzw. von Sitzungen der Legislativorgane der Landeskirchen ausnahmsweise bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, und ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG vorliegt.
 2. Die Gemeinden richten ein begründetes Gesuch inklusive Schutzkonzept an den Regierungsrat.
 3. Die fachliche Prüfung des Gesuchs und die Prüfung des Schutzkonzepts erfolgt durch die Finanz- und Kirchendirektion.
 4. Die Finanz- und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat die Bewilligung oder die Abweisung des Gesuchs. Sie begründet ihren Antrag.
 5. Für Gemeinden, die bis zum 30. Juni 2020 keine Gemeindeversammlungen und / oder Einwohnerratssitzungen durchgeführt haben, wird die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 auf den 30. September 2020 erstreckt.

6. Diese Regelung tritt per 27. April 2020 in Kraft und gilt bis zu deren Widerruf, längstens aber bis zur Aufhebung des Verbandsverbots gemäss Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2.
7. Die Landeskanzlei kommuniziert den Beschluss.

Beilage:

- Schutzkonzept

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei
- Alle Direktionen
- Rechtsdienst des Regierungsrats und des Landrats, daniel.roth@bl.ch
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, info@vblg.ch
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, mwbuess@bluewin.ch
- Gemeindefachverband des Kantons Basel-Landschaft, info@gfvbl.ch
- Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident der Evangelisch-reformierten Kirche BL, christoph.herrmann@refbl.ch
- Ivo Corvini-Mohn, Präsident des Landeskirchenrats der Römisch-katholischen Kirche BL, Ivo.Corvini@kathbl.ch
- Kathrin Gürtler, Präsidentin des Landeskirchenrats der Christkatholischen Landeskirche BL, sekretariat.basel@christkatholisch.ch
- Fachdienst Recht des Kantonalen Krisenstabs, kks.fdrecht@bl.ch
- FKD, Generalsekretariat, Stabsstelle Gemeinden, miriam.bucher@bl.ch
- FKD, Statistisches Amt, Gemeindefinanzen, michael.beretschi@bl.ch
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich